

Strafloser Inzest ?

von

Prof. Martin Schubarth

Soll man inzestuöse Beziehungen zwischen Erwachsenen bestrafen ? Man kann zu dieser Frage in guten Treuen unterschiedliche Meinungen vertreten, wie uns die Rechtsvergleichung zeigt. Frankreich hat die Inzeststrafbarkeit nach der Revolution abgeschafft. Italien ist dem französischen Beispiel zunächst gefolgt, hat dann aber die Strafbarkeit wieder eingeführt, wenn der Inzest zu einem öffentlichen Skandal wird. Andere Länder haben an der Inzeststrafbarkeit strikte festgehalten. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hält die Inzeststrafbarkeit für verfassungsmässig und kann sich dabei auf interessante rechtsvergleichende und kriminologische Gesichtspunkte stützen.

Blutschande, seit 1990 als Inzest bezeichnet, ist seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB von 1942) gesamtschweizerisch strafbar. Genf hatte zuvor, seiner französischen Tradition folgend, Inzest straflos gelassen. Vor mehr als dreissig Jahren wollte eine Expertenkommission die freiwillig eingegangene inzestuöse Beziehung zwischen Erwachsenen straflos lassen. Bundesrat und Parlament sind diesem Vorschlag nicht gefolgt, vor allem unter dem Druck der Ergebnisse der Vernehmlassung. Über die vorherrschende Meinung im Volk könne man sich nicht einfach hinwegsetzen. Eine Strafrechtsrevision habe gewissen Wertvorstellungen in der Bevölkerung zu dienen. Das Inzestverbot sei gerechtfertigt zum Schutze der intakten Familie und aus eugenischen Gründen.

Soeben beglückt uns der Bundesrat mit dem Entwurf über die „Harmonisierung der Strafraumen“ im StGB. Darin wird ganz nebenbei die Streichung des Inzesttatbestandes vorgeschlagen. Damit verletzt er den Grundsatz der Einheit der Materie. Denn die äusserst delikate Frage, ob Inzest zwischen Erwachsenen bestraft werden soll, hat nicht das Geringste mit der Harmonisierung von Strafraumen zu tun.

Wenn der Bundesrat die Abschaffung der Strafbarkeit des Inzestes zwischen Erwachsenen zur Diskussion stellt - der Sache nach geht es vor allem um die inzestuöse Beziehung zwischen Vater und erwachsener Tochter respektive zwischen erwachsenen Geschwistern - sollte er sich die Mühe nehmen, die Problematik dieses Vorschlages mit der nötigen Tiefenschärfe zu durchleuchten und alle Gesichtspunkte, die für einen solchen gesetzgeberischen Entscheid relevant sein können, zur Sprache bringen. Der Bundesrat tut dies nicht, sondern begnügt sich damit, auf einer halben Seite ein paar Hinweise zu geben, die für seinen Vorschlag sprechen könnten. Das ist - mit Verlaub gesagt - verantwortungslos bei einer derart delikateten gesetzgeberischen Frage.

Begründet wird die vorgeschlagene Abschaffung des Inzesttatbestandes zunächst mit dem absurden Argument, der Tatbestand habe nur marginale Bedeutung (nur drei bis vier Verurteilungen pro Jahr). Mit der gleichen Begründung könnte man die Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren aus dem Gesetz streichen; sie

hat auch - statistische gesehen - „nur“ eine marginale Bedeutung. Eine geringe Verurteiltenzahl kann verschiedene Gründe haben. So könnte das Dunkelfeld gross sein oder aber: das Inzestverbot wird weitgehend beachtet, weil es von der Bevölkerung anerkannt wird.

Die weiteren summarisch angesprochenen Gründe für die Abschaffung der Strafbestimmung sind ein Abklatsch von schon oft vorgebrachten Gesichtspunkten ohne einlässliche Auseinandersetzung mit den Gegenargumenten.

Weshalb kennen viele Länder ein strafrechtliches Inzestverbot ? Offenbar deshalb, weil das Inzesttabu eine Grundkomponente menschlicher Vergesellschaftung darstellt und deshalb weitgehend universal besteht. Das Bestehen einer natürlichen Inzesthemmung, das heisst der natürlichen Scheu oder Abneigung vor inzestuösen Beziehungen mit Geschwistern, mit denen man gemeinsam aufgewachsen ist, hat Westermarck bereits vor hundert Jahren nachgewiesen und ist heute allgemein anerkannt. Lesenswert dazu das witzig geschriebene Buch des früheren Zürcher Ordinarius Norbert Bischof: Das Rätsel Ödipus.

Inzest wird deshalb instinktiv abgelehnt und dies aus gutem Grund: Ohne Inzestvermeidung hätte die evolutionäre Entwicklung der Menschheit nicht stattfinden können.

Entgegen der immer wieder vorgebrachten These, aus erbbiologischer Sicht spreche nichts für ein Inzestverbot, ist festzuhalten, dass die sogenannte „Inzuchtdepression“, d. h. das Auftreten von Mangelerscheinungen wie verlangsamte Wachstumsrate, herabgesetzte Immunität und Resistenz gegen Erkrankungen, geringe Körpergrösse, herabgesetzte Lebensdauer und reduzierte Fruchtbarkeit unter den Nachkommen von Inzuchtpaaren nachgewiesen ist.

Und schliesslich noch ein oft übergangener Gesichtspunkt: Kinder haben üblicherweise zwei Elternfamilien, entsprechend also zwei Grossväter und zwei Grossmütter. Anders das Kind aus einer Bruder-Schwester-Beziehung. Und das Kind aus einer Vater-Tochter-Beziehung hat einen Vater, der zugleich sein Grossvater ist.

Man kann, wie einleitend bemerkt, sich trotz diesen Bedenken gegen die Strafbarkeit des Inzestes entscheiden. Frankreich hat dies vor langer Zeit getan und ist nicht untergegangen. Aber ob die Abschaffung der Inzeststrafnorm im Zeitalter der Pornografiegesellschaft, zu der wir uns entwickelt haben, wirklich ein Gebot der Stunde ist, wird man mit Fug fragen dürfen. Auf jeden Fall: Dass der Bundesrat ohne jeden sachlichen Anlass mit einer Begründung, die dem Volk und den Parlamentariern für die Entscheidung wesentliche Informationen vorenthält, die Abschaffung der Inzeststrafnorm vorschlägt, ist ein weiterer Beleg für den Niedergang schweizerischer Gesetzgebungskultur.

